



Fischereiverein Trausnitz e.V.

Angel- und Gewässerordnung

Stand 2021

Inhaltsübersicht:

1. Geltungsbereich
2. Rechtliche Voraussetzungen
3. Fanggeräte und Köder
4. Fangbestimmungen, Schonzeiten, Mindestmaße
5. Verhalten am Gewässer
6. Gewässeraufsicht
7. Sonstige Hinweise

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ab 01.01.2018 für die Pfreimd, von der Grenztafel unterhalb der Tonmühle bis zur Reisachbrücke, den Stausee Trausnitz, von der Reisachbrücke bis zur Staumauer Trausnitz, von der Staumauer bei Trausnitz bis zum Wehr in Stein.

§2 Rechtliche Bestimmungen

(1)

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn der Ausübende einen von der Verwaltungsbehörde, gültigen Fischereinschein und einen vom Verein ausgestellten, gültigen Fischereinschein besitzt.

(2)

Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar. Unberührt hiervon bleiben Bestimmungen über die Kraftwerksgruppe und Verpächterfreikarten.

(3)

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Fischereiprüfung bestanden haben, erhalten grundsätzlich einen Fischereinschein für Erwachsene. Dieser berechtigt die Ausübung der Fischerei ohne einer Begleitperson. Er kann aber ausdrücklich einen Jugendfischereinschein beantragen, darf aber dann nur in Begleitung eines Erwachsenen fischen, der auch die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei hat. Sie haben sich in Sicht und Rufweite ihres Begleiters aufzuhalten.

§3 Fanggeräte und Köder

(1)

In den Vereinsgewässern ist grundsätzlich das Fischen mit 2 Handangeln mit jeweils einem Vorfach bzw. einem Einfachhaken erlaubt. Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel fischen. Jugendliche, die im Besitz eines Jahreserlaubnisscheines für

Erwachsene sind, dürfen mit 2 Handangeln fischen.

(2)

Die Raubfischangel darf grundsätzlich mit einem Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken versehen sein. In Gewässerstrecke 3 ab dem Wasserkraftwerk in Kaltenthal bis zum Wehr in Gnötzendorf einschl. Triebwerkskanal (Mühlgraben), werden nur noch Einzelhaken erlaubt (sowohl an Naturködern, Blinkern, Wobblern und anderen Kunstködern).

(3)

Bei der Verwendung von Blinkern, Wobblern, Schlepp- oder Spinnsystemen darf der künstliche oder tote Köder mit mehreren Haken versehen sein.

(4)

Eine Raubfischangel ist eine Handangel, die mit einem künstlichen Köder, toten Köderfisch oder Fischfetzen bestückt sind.

(5)

Nur Jahreskarteninhaber dürfen mit 2 Raubfischangeln fischen.

(6)

Vom 15.2. - 30.04. ist der Gebrauch aller Arten von allen künstlichen Raubfischködern, sowie das Fischen mit toten Köderfisch oder Fischfetzen untersagt.

(7)

Verboten ist das Angeln vom Boot oder sonstigen Wasserfahrzeugen, das Eisfischen, sowie die Verwendung von Reusen und Senken.

(8)

Verboten ist das Fischen von der Staumauer in die Gewässerstrecke 3.

(9)

Erlaubt wird das Angeln im Stausee mit Boot, bei Besitz einer Bootstageskarte oder Jahreskarte mit Bootserlaubnis. Jegliche Arten von Motorbooten sind verboten.

§4 Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße

(1)

Beim Fischen muss sich jeder Fischer bestimmte Beschränkungen auferlegen. Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden.

(2)

Unbedingt sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu beachten.

(3)

Jeder Fischer darf täglich folgende Mengen aus dem Vereinsgewässer entnehmen: 2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Barbe, 1 Hecht oder 1 Zander oder 1 Huchen, 2 Salomiden (Forelle, Saibling, Äsche) und 5 Weißfische.

Pro Fischer und Kalenderjahr ist die Entnahme von 3 Äschen und nur 1 Huchen erlaubt.

Für Waller gibt es keinerlei Fangbeschränkungen.

(4)

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind zu beachten. Davon abweichend gelten folgende Mindestmaße und Schonzeiten:

	Mindestmaß	Schonzeiten
Waller	keine	keine*
Hecht	60 cm	15.02. - 30.04.
Zander	50 cm	15.02. - 30.04.
Bachforelle	28 cm	01.10. - 30.04.
Seeforelle	60 cm	01.10. - 30.04.
Regenbogenforelle	28 cm	15.12. - 30.04.
Bachsäibling	30 cm	01.10. - 30.04.
Äsche	35 cm	01.01. - 30.04.
Huchen	90 cm	15.02. - 30.09.
Karpfen	35 cm	05.10. - 31.12.
Schleie	26 cm	05.10. - 31.12.
Aal	50 cm	keine
Barbe	40 cm	01.05. - 15.06.

*von 15.02. bis 30.04. keine Raubfischangel erlaubt!

Schonzeiten und Schonmaße können durch Beschluss des Ausschusses bei Bedarf geändert werden. Karpfen und Schleien sind künftig für alle Gewässerstrecken in der Schonzeit gesperrt.

(5)

In der Gewässerstrecke 1 (600 m unterhalb Tonmühle bis Einlauf des Schreinerbaches, 300 m oberhalb Ödmühlwehr) sind nur künstliche Köder mit Schon-Einzelhaken erlaubt.

(6)

Vom 01.04. bis 30.04. ist das Angeln in der Gewässerstrecke I unterhalb von der Gewässergrenze bis zur Wehranlage Furt Stallung gesperrt.

Vom 01.04. bis 30.04. ist die Gewässerstrecke 3 für die gesamte Fischerei gesperrt.

(7)

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Bei tiefsitzenden Haken ist die Angelschnur von der Maufspitze abzuschneiden.

(8)

Gehälterte Fische gelten als angeeignet und dürfen nicht zurückgesetzt werden. Das Zusammenlegen und Hältern von gefangenen Fischen ist strengstens verboten.

(9)
Gefangene, angeeignete Fische, wenn auch untermaßig müssen in die Fangliste eingetragen werden und zählen auf das Tageskontingent.

§5 Verhalten am Gewässer

(1)
Am Fischwasser hat sich der Fischer ruhig und kameradschaftlich zu verhalten.

(2)
Eine Reservierung bzw. Belegung von Angelplätzen durch irgendwelche Gegenstände ist nicht erlaubt. Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Angelgerät aus dem Gewässer zu entfernen. Die ausgelegten Angeln müssen jederzeit kontrollierbar sein.

(3)
Flurschäden, Beschädigungen der Anpflanzungen o.ä. sind zu vermeiden. Für angerichtete Schäden haftet der Verursacher selbst, nicht der Fischereiverein.

(4)
Offenes Feuer ist in Waldgebieten verboten.

(5)
Jeder Fischer hat seinen Angelplatz in sauberen Zustand zu verlassen, auch wenn er Unrat bereits vorfindet! (Bei Zuwiderhandlung ist mit dem sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zu rechnen).

(6)
Festgestelltes Fehlverhalten anderer Fischer sollte jeder Angler in ruhigen und sachlichen Ton mit seinem Fischerkameraden besprechen. Notfalls ist ein Fischereiaufseher hinzuzuziehen (s. Anschlagkasten am Hennerbachparkplatz oder am Fischerheim).

(7)
Camping und Zelten ist nur nach gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (Info's bei der VG Trausnitz einholen).

(8)
Durch das Parken ihres Autos dürfen keine Wege oder Ausfahrten behindert werden. Entlang der Seestraße darf keine Behinderung entstehen. Ebenso ist das Befahren von Wiesen und Feldern nicht gestattet.

§6 Gewässeraufsicht

(1)
Zur Kontrolle der Gewässer und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebes werden vom Verein staatlich geprüfte Fischereiaufseher eingesetzt.

(2)
Deren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§7 Sonstige Hinweise

(1)
Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben sind unverzüglich der Gemeinde Trausnitz, dem Verpächter oder dem Vorstand mitzuteilen.

(2)
Eigenmächtiger Fischbesatz ist verboten!

(3)
Beim An-, Königs-, Abfischen und Vereinsveranstaltungen ist das Vereinsgewässer ganzjährig gesperrt. Teilnehmer der oben genannten Fischen dürfen nach der Preisverleihung angeln (Startkarte erforderlich).

(4)
Die Fangliste ist sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres oder bei Abhlung einer neuen Jahreskarte (nur erhältlich, wenn die Fangliste der Vorsaison abgegeben wird).

(5)
Jedes Vereinsmitglied, welches im Vereinsgewässer fischt, muss im Besitz einer Angel- und Gewässerordnung sein. Die Fangliste ist bei der Ausübung des Fischfangs mitzuführen. Für den Besitz der Angel- und Gewässerordnung, sowie der Fangliste ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

(6)
Das Abspannen jeglicher Bojen- und/oder Wallermontagen ist nur zur Hälfte des Gewässers erlaubt. Das Abspannen zur gegenüberliegenden Seite ist gänzlich untersagt.

(7)
Beim Ansitzen angeln ist der Gebrauch einer Abhakmatte gewünscht!

Die aufgestellten Grenztafeln sind zu beachten!